**Reform des Betreuungsrechts ist gut,
muss aber noch besser werden!**

Sehr geehrte/r,

als Vorsitzende/r der Lebenshilfe … e.V. möchte ich Sie auf die Reform des Betreuungsrechts aufmerksam machen. Unsere Vereinigung unterstützt … Menschen mit einer rechtlichen Betreuung und ist Trägerin eines Betreuungsvereins mit … Mitgliedern.

Die Bundesregierung will mit ihrem Gesetzentwurf die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen stärken. Das begrüßen die Lebenshilfe und ihre Selbstvertreter\*innen mit Behinderung sehr! Allerdings ist der Entwurf nicht der erhoffte große Wurf. Der Gesetzgeber muss den Menschen mit Behinderung und sich selbst noch mehr zutrauen, damit der ursprüngliche Paradigmenwechsel – weg von der Bevormundung hin zur rechtlichen Unter­stützung – konsequent umgesetzt wird. Hierfür müssen auch die notwendigen finanziellen und zeitlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

**Damit ich selbst entscheiden kann – Mehr Selbstbestimmung**

Das neue Betreuungsgesetz will, dass Betreute ihre eigenen Entscheidungen treffen können. Rechtliche Betreuer\*innen sollen ihnen dabei helfen. Ein großer Erfolg!

Allerdings soll es dabei bleiben, dass Betreuer\*innen zum Schutz des Rechtsverkehrs auch nach der Reform ein unbeschränktes Vertretungsmandat haben, das heißt an Stelle der betreuten Person entscheiden können. Es wird nicht geprüft, ob eine Stellvertretung in der konkreten Situa­tion unbedingt notwendig ist. Dies schränkt das Selbstbestimmungsrecht betreuter Menschen zu stark ein. Daher ist in der entsprechenden Regelung (§ 1823 BGB-E) festzuschreiben, dass Betreuer\*innen Betreute nur dann vertreten können, wenn dies für das rechtliche Handeln der betreuten Person erforderlich ist. Darüber hinaus ist jede Stellvertretung im Nachhinein einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Hierfür sind stellvertretendes Handeln der Betreuer\*in und ihre Unterstützungsmaßnahmen im Jahresbericht zu dokumentieren.

Um neue Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln, müssen außerdem weitere Maßnahmen wie die Durchführung von Modellprojekten und die Einrichtung von Kompetenzzentren ergriffen werden.

**Damit ich meine Rechte behalte – Rechtliche Betreuung möglichst vermeiden**

Das neue Betreuungsrecht will, dass eine Betreuung nur dann angeordnet oder verlängert wird, wenn es keine anderen Hilfen für das rechtliche Handeln des Menschen mit Behinderung gibt. Ein großer Erfolg!

Allerdings ist nicht dafür gesorgt, dass dies auch in der Praxis umgesetzt und überprüft wird. Deswegen muss alles dafür getan werden, eine rechtliche Betreuung möglichst zu vermeiden. Die sogenannte „erweiterte Unterstützung“ ist eine gute Idee der Bundesregierung, die verpflichtend und nicht nur optional in allen Bundesländern eingeführt werden sollte. Durch dieses Verfahren können Hürden beim Zugang zu Sozialleistungssystemen und anderen Hilfen, die oft Grund für eine rechtliche Betreuung sind, abgebaut werden.

Außerdem muss es für rechtlich betreute Personen unabhängige Beratungs- und Beschwerde­stellen geben.

Des Weiteren fordern Selbstvertreter\*innen, dass es keine überlangen Betreuungen geben darf. Dennoch sollen Betreuungen zukünftig weiterhin erst nach sieben Jahren überprüft werden. Das ist viel zu spät. Betreuungen sollten spätestens alle fünf Jahre überprüft werden, um überlange Betreuungen zu vermeiden. Eine Betreuung, die gegen den Willen der betreuten Person ange­ordnet und verlängert wird, muss spätestens alle zwei Jahre gerichtlich überprüft werden.

**Damit ich gute Unterstützung habe – Stärkung des Ehrenamts**

Das neue Betreuungsgesetz will, dass auch die ehrenamtliche Betreuung gestärkt und ihre Qualität verbessert wird. Auch das ist ein großer Fortschritt! Aber: Die neuen Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Betreuer\*innen gelten nicht für Angehörige, die ein Familienmitglied mit Behinderung rechtlich betreuen. Um eine fachliche Beratung und Begleitung der ehrenamt­lichen Betreuung insgesamt zu ermöglichen, sollten alle ehrenamtlichen Betreuer\*innen in einem Betreuungsverein eingebunden sein. Denn rechtlich betreute Personen haben ein Recht auf die gleiche Qualität ehrenamtlicher Betreuung. Ebenso sollten für Angehörige Ziel­vereinbarungen gemeinsam mit dem betreuten Menschen und dem Betreuungsgericht getroffen werden. Nur so kann das Gericht Kenntnis über die persönliche Situation und die Wünsche der rechtlich betreuten Person erhalten und überprüfen.

**Neben diesen Kernforderungen ist uns auch noch wichtig:**

**Wünsche beachten**

Richtschnur der Betreuer\*innen und Richter\*innen sollen künftig die Wünsche der rechtlich betreuten Person sein ­– nicht mehr ein allgemeines und oft falsch verstandenes Wohl. Dies ist ein großer Fortschritt!

Damit es aber nicht allein bei schönen Worten bleibt und dieser Perspektivwechsel in der Praxis gelingen kann, ist die betreute Person an den jährlichen Berichtspflichten der Betreuer\*in und der gerichtlichen Kontrolle zu beteiligen. Die Lebenshilfe fordert daher, dass der Jahresbericht der betreuten Person in verständlicher Form übermittelt wird. Darüber hinaus muss sicher­gestellt werden, dass während des gesamten betreuungsrechtlichen Verfahrens so kommuniziert wird, dass es die betreute Person nachvollziehen kann.

**Sterilisationsregelung gehört abgeschafft**

Betreuer\*innen können bei einer nicht einwilligungsfähigen betreuten Person weiterhin einer Sterilisation zustimmen. Diese mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht zu vereinbarende Regelung muss abgeschafft werden! Ebenso darf die Gefahr einer schwerwiegenden Beein­trächtigung für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren, weil ihr eine Trennung von ihrem Kind droht, keine Rechtfertigung für eine Sterilisation sein. Derlei Trennungen sind durch Angebote der begleiteten Elternschaft zu vermeiden.

**Finanzielle Sicherung der Betreuungsvereine**

Die Ziele der Reform stehen auf wackeligen Füßen, wenn nicht auch die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden und die wertvolle Arbeit der Betreuungsvereine und der Betreuer\*innen finanziell hinreichend abgesichert ist. Daher darf die finanzielle Ausstattung der Betreuungs­vereine nicht den einzelnen Bundesländern überlassen bleiben. Stattdessen braucht es bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für eine auskömmliche Finanzierung. Ebenso sind die Fallpauschalen für Berufsbetreuer\*innen anzuheben.

Die Lebenshilfe ist bundesweit die größte Interessenvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien. Ich bitte Sie nachdrücklich, sich im parlamentarischen Gesetz­gebungsprozess für unsere Forderungen und Verbesserungsvorschläge einzusetzen. Bringen Sie die Reform des Betreuungsrechts zu einem für Menschen mit Behinderung erfolgreichen Abschluss.

Weitere Informationen zur Reform des Betreuungsrechts und den Kernforderungen der Lebens­hilfe finden Sie im Internet unter: [www.lebenshilfe.de/brr2021](http://www.lebenshilfe.de/brr2021).

Mit herzlichen Grüßen

Unterschrift